

# GRUNDSICHERUNG IM ALTER UND BEI ERWERBSMINDERUNG / HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT

Amt für Jugend und Soziales  
Peters/Bilal

# WAS IST EIGENTLICH SOZIALHILFE?

- § 1 SGB XII Aufgabe der Sozialhilfe
  - Ermöglichung der Führung eines Lebens, das der Würde des Menschen entspricht
- § 2 SGB XII Nachrang der Sozialhilfe
  - Sozialhilfe erhält nicht, wer sich durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

# LEISTUNGEN DER SOZIALHILFE

- Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 – 40 SGB XII)
- **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 – 46b SGB XII)**
- Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 – 52 SGB XII)
- Hilfe zur Pflege (§§ 61-66 SGB XII)
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67-69 SGB XII)
- Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 – 74 SGB XII)

# ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

- Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland:
  - die das **65. Lebensjahr** vollendet haben oder
  - die das **18. Lebensjahr** vollendet haben **und** unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage aus medizinischen Gründen **dauerhaft voll erwerbsgemindert** sind (unter 3 Stunden täglich)
- Anspruch auf Leistungen haben Personen,
  - die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bzw. aus dem Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder des eheähnlichen Partners, soweit es deren Eigenbedarf übersteigt, bestreiten können

# WER HAT KEINEN ANSPRUCH?

- Personen, die sich durch den Einsatz ihres Einkommens oder Vermögens selbst helfen können
- Personen, wenn das Einkommen von Unterhaltspflichtigen jährlich einen Betrag von **100.000 €** (je Kind bzw. Eltern gemeinsam) übersteigt,
- Personen, die ihre Bedürftigkeit innerhalb der letzten 10 Jahre **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** herbeigeführt haben,
- ausländische Staatsangehörige, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten

# HÖHE DER GRUNDSICHERUNGSLEISTUNG

- Der Bedarf umfasst:
  - den für den Antragsberechtigten maßgebenden Regelsatz
  - die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, soweit sie angemessen sind
  - Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung
- Einkommensanrechnung gem. §§ 82 ff. SGB XII (z.B. Renteneinkünfte, Erwerbseinkünfte)

# REGELBEDARFE 2023/2024

| Stufe | Personen   | 2023  | 2024  |
|-------|--|-------|-------|
| 1     | Alleinstehende / Alleinerziehende                                    | 502 € | 563 € |
| 2     | Paare je Partner / Bedarfsgemeinschaften                             | 451 € | 506 € |
| 3     | Volljährige in Einrichtungen (nach SGB XII)                          | 402 € | 451 € |
| 3     | Nicht erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern | 402 € | 451 € |
| 4     | Jugendliche von 14 bis 17 Jahren                                     | 420 € | 471 € |
| 5     | Kinder von 6 bis 13 Jahren   | 348 € | 390 € |
| 6     | Kinder von 0 bis 5 Jahren  | 318 € | 357 € |

# ANGEMESSENHEIT UNTERKUNFT UND HEIZUNG

- Karenzzeit von einem Jahr gem. § 35 Abs. 1 SGB XII
- In Ausnahmefällen kann die Karenzzeit verlängert werden
- Bei zum 31.12.2022 bereits laufendem Leistungsbezug beginnt die Karenzzeit am 01.01.2023
- Nach der Karenzzeit wird aufgefordert die Kosten zu senken (beispielsweise durch einen Umzug, Untervermietung)
- 6 Monate Zeit bis zur Kostensenkung auf Höchstbeträge

# MEHRBEDARFE (§§ 30-38 SGB XII)

- Mehrbedarf aufgrund eingeschränkter Mobilität
- Mehrbedarf für werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche
- Mehrbedarf für Alleinerziehende
- Ernährungsbedingter Mehrbedarf
- Mehrbedarf für dezentrale Warmwasserversorgung
- Mehrbedarf für gemeinschaftliche Mittagsversorgung
- Einmalige Bedarfe (z.B. Erstausrüstung, Darlehen)